

deuten, uns Gerichtlichen Medizinern sind sie selbstverständlich geläufig; für uns ist die Gutachtenfindung hinsichtlich der Todesursache, ferner die Abschätzung der Nebenbefunde bei Feststellung der Todesursache usw. etwas ganz Gewohntes, ebenso die Berücksichtigung der klinischen Beobachtung etwas ganz Selbstverständliches.

H. Merkel (München).

Kockel, R.: Überraschende Sektionsergebnisse. Arch. Kriminol. 83, 242—255 (1928).

Die in der vorliegenden Arbeit mitgeteilte z. T. durch Abbildungen illustrierte Kasuistik zeigt wieder in überzeugender Weise, welche große Bedeutung der Leichenöffnung für die Erklärung von unklaren Todesfällen zukommt. Die Feststellung des Sektionsbefundes allein liefert im Gegensatz zu der einfachen Leichenschau vollkommen tragfähige Unterlagen für zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung.

Zwei Fälle, wo die Leichenschauer Tod durch Herzschlag annahmen, dagegen Sektionsbefund tödliche innere Verletzungen. In zwei weiteren Fällen statt tödlicher Herzlähmung: Bolustod. In drei Fällen handelt es sich um die Feststellung von elektrischem Stromtod infolge von Fahrlässigkeit, in einem weiteren Fall konnte durch die Sektion Kriegsdienstbeschädigung als Todesursache ausgeschlossen werden. In drei weiteren Beobachtungen konnten unrichtige ärztliche Bescheinigungen durch die Sektion einmal durch Exhumierung und Sektion richtiggestellt werden und wird dargetan, daß die Zeugnisse der behandelnden Ärzte durchaus nicht immer als sichere Grundlage für die rechtliche Beurteilung von Todesfällen gelten können, und daß eine wirklich einwandfreie Feststellung des Sachverhaltes oft nur von der Sektion zu erwarten ist (vgl. die Überwertung der Sachverständigentätigkeit des sog. Vollarztes bei Moll). Von zwei weiteren Sektionsbefunden wurde in dem einen Fall festgestellt, daß 5 Messerstichverletzungen nicht die Todesursache bildeten, sondern eine chronische exsudative Rippenfellentzündung, so daß die Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge fallen gelassen und der Täter nur wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft wurde. In einem 2. Fall, der außerordentlich kompliziert lag, war zunächst der Verdacht einer Verunglückung durch Petroleumexplosion gegeben, während die Sektion eine Körperverletzung mit Todesfolge wahrscheinlich machte, mit nachheriger Inbrandsetzung der Leiche. Zum Schluß wird noch auf die Feststellung von Vergiftungen durch die Sektion mit nachfolgender chemischer Untersuchung (gelegentlich eines Falles von Vergiftung durch ein Flußsäurepräparat) hingewiesen.

Verf. betont den Juristen gegenüber vom Standpunkt des gerichtlichen Mediziners aus die Notwendigkeit häufigerer gerichtlicher Sektionen, die aber auch möglichst rechtzeitig gemacht werden müßten, um ihren Zweck zu erreichen, und bringt schließlich wieder die alte Forderung der gerichtlichen Mediziner und pathologischen Anatomen nach Einführung der polizeilichen Sektionen auch bei uns in Deutschland mit Nachdruck vor.

H. Merkel (München).

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

Goldmann: Gerichtsarzt und Untersuchungsrichter. Arch. Kriminol. 83, 208 bis 214 (1928).

Goldmann begründet durch Beispiele aus seiner Zusammenarbeit mit dem Leipziger Institut für Gerichtliche Medizin seine schon wiederholt geltend gemachte Forderung, daß de lege ferenda in den Fällen des § 159 StPO. jedesmal der Gerichtsarzt zugezogen und der Untersuchungsrichter sofort bestellt wird. *Giese* (Jena).

Hellwig, Albert: Was heißt „behandeln“ nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten? Dermatol. Wochenschr. Bd. 86, Nr. 14, S. 470—474. 1928.

Hellwig bespricht kritisch den Sprachgebrauch im Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der so wenig durchdacht und durchgearbeitet ist, daß auf Schritt und Tritt Mißverständnisse möglich sind. Er erläutert das an den Begriffen des „Behandeln“, der „Behandlung“, des Behandlungsverbots, der „Behandlung oder Beobachtung“, „Untersuchung“ usw., die in verschiedenen Paragraphen des Gesetzes vorkommen. Denkbar, allerdings nicht zweckmäßig ist, daß das Gesetz für verschiedene Begriffe denselben Ausdruck anwendet, vermutlich sollen aber durch die verschiedenen Worte auch verschiedene Begriffe formuliert werden. Da es sich um

ein hygienisches Gesetz handelt, muß man bei der Auslegung vom medizinischen Sprachgebrauch ausgehen. Man kann sagen, daß die Untersuchung des Kranken, die Stellung der Diagnose und die Heilbehandlung nur drei verschiedene Stadien ein und derselben Behandlung sind; wenn das Gesetz von „Behandlung“ oder „behandeln“ spricht, so meint es diese Worte im weitesten Sinne. Auch in § 8 Abs. 1 (im Original steht fälschlich § 7 Abs. 1) ist dies der Fall, daher sind die Worte „untersucht oder“ überflüssig und wegzudenken. Nur bei Anwendung des Wortes Heilverfahren ist an eine Behandlung im engsten Sinne gedacht (§ 4 Abs. 2). Ebenso interpretiert H. den Ausdruck Behandlung in § 9 im weitesten Sinne, indem er annimmt, daß bei scheinbarer aber nicht ganz sicherer Heilung die betreffende Person nicht mehr in der Behandlung des Arztes steht, sondern nur noch Objekt einer möglicherweise notwendig werdenden neuen Behandlung ist. (Eine Auslegung, die dem medizinischen Gefühl widerspricht [latente Lues], eher sollte man auch die Beobachtung unter den Begriff der Behandlung im weitesten Sinne fassen; gerade die Fassung in diesem Paragraphen scheint zu zeigen, wie behandeln und Behandlung sowohl im engen als weiten Sinne gebraucht wird.) Den Artikel beschließen einige Ausführungen über Fern- und Selbstbehandlung und die evtl. strafbare Beihilfe zu der letzteren durch Besorgung oder Abgabe der dazu nötigen Medikamente durch andere Personen. *W. Fischer* (Berlin).

Jolly, Ph.: Der vorläufige Entwurf eines neuen italienischen Strafgesetzbuches. *J. Psychol. u. Neur.* 37, 131—142 (1928).

Der Entwurf führt die Todesstrafe (durch Erschießen) ein. Bei der Definition der Zurechnungsfähigkeit—Fähigkeit zu verstehen und zu wollen (Art. 81), vermißt man die Bezugnahme auf Verursachung durch Krankheit, die erst im Art. 84 auftaucht, wonach diese Fähigkeit durch einen durch physische und psychische Krankheit bedingten Geisteszustand ausgeschlossen sein kann. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit ist beibehalten. Zustände von Aufregtheit oder Leidenschaft schließen die Zurechnungsfähigkeit nicht aus und vermindern sie nicht, dagegen tritt Milderung ein, wenn die Handlung im Zustand des Zornes begangen wurde, hervorgerufen durch eine gegenüber einem anderen ungerechte Tat, oder wenn sie in heftiger Erregung ausgeführt wurde, hervorgerufen durch ein großes Unglück. Solche Milderung tritt auch ein für die Tötung aus Gründen der Ehre und im Zustand des Zornes, hervorgerufen durch Ehebruch oder durch illegitime Geschlechtsbeziehungen zu nahen Verwandten. Dem Einfluß der Massensuggestion ist bei Tumulten im Sinne einer Milderung Rechnung getragen. Bei Straftaten, die in der Trunkenheit begangen sind, unterscheidet der Entwurf zwischen zufälliger oder durch höhere Gewalt eingetretener Trunkenheit und solcher von Gewohnheitstrinkern oder absichtlich herbeigeführter. Während bei ersterer Art die Zurechnungsfähigkeit ganz oder teilweise aufgehoben sein kann, tritt bei letzteren Arten eine schwerere Strafe als gewöhnlich ein. Die Straffähigkeit beginnt mit 14 Jahren und ist bis zum 18. Jahre gemindert. Als Sicherungsmaßregeln nennt der Entwurf Einweisung in eine Landkolonie (Arbeitshaus), in eine Heil- und Bewahranstalt, gerichtliche Irrenanstalt, Stellung unter Schutzaufsicht. Sie wird vom Richter angeordnet, ihre Dauer ist unbestimmt, bedingt durch die Dauer der sozialen Gefährlichkeit des Verbrechers. Homosexueller Verkehr, im jetzt geltenden Strafgesetz nicht erwähnt, soll nur bei Erregung öffentlichen Ärgernisses bestraft werden. In jedem Falle wird eine mit Freiheitsverlust verbundene Sicherheitsmaßregel angefügt. Wer öffentlich zu Maßnahmen gegen die Fortpflanzung auffordert oder gewinnsüchtig Mittel zur Verhinderung der Fruchtbarkeit anwendet, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft. Bestimmungen über Straffreiheit ärztlichen Handelns finden sich nicht, auch nicht in der Strafbestimmung über Abtreibung. *Giese* (Jena).

Bonfiglio, Francesco: Die psychiatrisch wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes eines neuen italienischen Strafgesetzbuches. (*Prov.-Irrenanst., Rom.*) *Allg. Z. Psychiatr.* 89, 187—215 (1928).

Aus dem Entwurf des neuen italienischen Gesetzbuches hebt der Übersetzer Dr. Xaver

Nothaas, Hubertusburg i. S., als psychiatrisch interessierend die Ausführungen über Unzurechnungsfähigkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Affektzustände, Rausch und chronische Vergiftungen durch Alkohol und andere Betäubungsmittel, Taubstummheit und geistige Unreife hervor und gibt einen Überblick über die Sicherungsmaßnahmen (Verwahrung, Schutzaufsicht) unter eingehender kritischer Würdigung.
Klieneberger (Königsberg).^{oo}

Hirsch, Max: Das Strafmündigkeitsalter der weiblichen Jugendlichen in konstitutionsbiologischer Betrachtung. Z. Strafrechtswiss. 49, 441—451 (1929).

Die bisherige Beurteilung der Strafmündigkeit hat unter kriminalistischen und psychiatrischen Gesichtspunkten stattgefunden. 2 Umstände erfordern die konstitutionsbiologische Betrachtung: die bessere Einsicht in die seelische, körperliche und geschlechtliche Entwicklung und die gegen früher wesentliche Veränderung der Umweltbedingungen. In ersterer Hinsicht wird besonders auf die bessere Kenntnis des endokrinen Stoffwechsels hingewiesen, der geradezu als Triebwerk für die Entwicklungsvorgänge des Pubertätsalters angesprochen wird. Die äußeren Einflüsse sind infolge der Umwälzung der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse viel wirksamer als früher (frühzeitiger Eintritt in das Erwerbsleben und damit Lockerung der elterlichen Erziehung). So erscheint die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters für das weibliche Geschlecht auf das 16. Lebensjahr unbedingt notwendig, auf das 18. erwünscht.
Giese (Jena)

Glaser, Arthur: Das österreichische Jugendgerichtsgesetz. Zbl. Jugendrecht 20, 169—175 (1928).

Als zweckmäßige Neueinführungen werden hervorgehoben: der Versuch der unbestimmten Verurteilung (im Rahmen eines Minimums und Maximums), Schutz der Jugend durch Abkehr von der Vergeltung und Anwendung von Erziehungsmaßnahmen, Unterlassen eines Schuldspruchs trotz Verschuldung, Ausübung des bedingten Strafnachlasses, Herabsetzung der Strafdauer, erzieherische Einwirkung während der Strafhaft, Bildung eines Jugendgerichtshofs, Einschränkung der Untersuchungshaft. Zum Schluß wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß das neue Jugendgerichtsgesetz die Vorbereitung auch für ein besseres Strafgesetz für die Erwachsenen ist.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).^o

Patrizi, M. L.: La criminalità della specie. (Die Kriminalität der Art.) (*Inst. di fisiol. speriment., univ., Bologna.*) Riv. Psicol. 24, 133—146 (1928).

Jedwedes Verbrechen kann unter Umständen den im Hintergrund bleibenden Sexualtrieb maskieren. Bei der Beurteilung eines jeden Deliktes müssen daher nicht nur die emotiven, sondern ebenso die passionalen Momente berücksichtigt werden. Von praktischer Wichtigkeit ist außer der Erfassung der pathologischen Leidenschaft auch deren Gradbestimmung. In diesem Sinne möchte Verf. die bezüglichen Paragraphen des neuen italienischen Strafgesetzentwurfes modifiziert sehen. Imber (Rom).^o

Grünewald, Max: Die kriminellen Anlagen und ihre Erblichkeit. Fortschr. Gesdh. fürs. 2, 430—433 (1928).

Ausgehend von dem Gedanken, daß eine erfolgreiche Bekämpfung des Verbrechertums erst dann wirklich möglich sein wird, wenn alle zum Verbrechen führenden Ursachen erkannt sind, bespricht Verf. als Hauptfaktoren: 1. die äußeren Lebensverhältnisse = soziale Lage, 2. die innere Veranlagung. Er weist statistisch an der Hand der einschlägigen Literatur nach, daß äußere Momente (wirtschaftliche Nöte, steigender Alkoholverbrauch) die Zahl der Verbrechen wesentlich erhöhen, daß andererseits innere Momente (Erbanlagen: Geisteskrankheit und alle anderen Formen psychischer und sozialer Abartung, krankhafte Hirnveränderungen, psychopathische Minderwertigkeit) in gleichem Maße Verbrechen bedingen. Durch eine von Medizinern, Juristen, Straf-anstalten, Polizeiorganen und sonstigen zuständigen Behörden sowie von der Erziehungswissenschaft geförderte Erkenntnis der kriminellen Anlagen und die Erforschung ihrer Erblichkeit erwartet er die Zurückdämmung des Verbrechertums und die Hebung der Volksgesundheit.
Klieneberger (Königsberg i. Pr.).^o

East, W. Norwood: Heredity and crime. Blood tests and inheritance in law. (Vererbung und Verbrechen. Blutgruppenprobe und erbliche Belastung vor Gericht.) *Eugenics Rev.* 20, 169—172 (1928).

Nach kurzer Würdigung der Feststellung der Blutgruppenzugehörigkeit für forensische Fragen werden die Beziehungen zwischen der erbten Geisteskrankheit und Psychopathie einerseits und der Kriminalität andererseits erörtert. Verf. stützt sich dabei auf eigene umfangreiche Beobachtungen an erwachsenen und jugendlichen Geisteskranken, psychopathischen und geistesgesunden Rechtsbrechern und gelangt bei der kritischen Abwägung der endogenen und exogenen Ätiologie des Verbrechens zu den auch in Deutschland anerkannten Ergebnissen. *Hans Roemer* (Illenau).

Gruble, Hans W.: Kriminalbiologie und Kriminalpraxis. *Kriminal. Mh.* 2, 241 bis 242 (1928).

Es gibt nicht den Verbrecher, sondern ein Heer von individuellen Verbrechern, und keinem Einzeltypus ist ein bestimmter Körperbau zugeordnet. Man kann wohl sagen, daß sich verhältnismäßig wenig Pykniker darunter befinden. Unwahrscheinlich ist aber die Annahme, daß der Sohn eines Verbrechers wieder mit Neigung zum Verbrechen behaftet sein müsse. Zwei gleiche Charaktere können zu ganz verschiedener Verbrechensbetätigung gelangen und dasselbe Verbrechen von sehr verschiedenartigen Tätern verübt werden. Alle diese an sich so wertvollen Forschungen stehen noch im Anfang. Die heutige Kriminalbiologie vermag weder dem Kriminalbeamten noch dem Richter und Strafvollzugsbeamten etwas praktisch Brauchbares zu bieten. Der Charakter eines jeden einzelnen Täters muß möglichst genau ergründet werden. *Raecke.*

Klemm, Otto: Erfahrungen bei einer Eignungsprüfung an Kriminalbeamten. *Neue psychol. Stud.* 5, 1—22 (1929).

In Zusammenarbeit mit dem Kriminalamt Leipzig führte Klemm Eignungsprüfungen an Kriminalbeamten aus, die sich auf 8 Aufgaben bezogen: Ausfüllen eines Lückentextes, Ordnen wirrer Sätze, unmittelbares Behalten, Bearbeitung eines Sachverhaltes, Handschriftenvergleiche, Physiognomievergleiche, fortgesetzte Reaktionshandlungen, Beobachtung von Taschenspielerien. Nach einer kurzen Besprechung der Form und des Wesens der einzelnen Versuchsanordnungen und der Tragweite der Eignungsprüfung unter Aufführung einer Reihe statistischer Übersichtskurven stellt Kl. in einer sehr vorsichtigen Würdigung seiner Ergebnisse fest, daß die aus den Eignungsprüfungen errechneten Feststellungen mit der dienstlichen Beurteilung der Beamten in ziemlicher Übereinstimmung sich decken. *Klieneberger* (Königsberg).

Klemm, Otto: Über die Atmungssymptomatik bei Untersuchungsgefangenen. *Neue psychol. Stud.* 5, 111—132 (1929).

Verf. benutzte zu seinen Versuchen das sog. Benussikriterium, das im wesentlichen darin beruht, daß bei lügnerischen Antworten die Einatmung im Verhältnis zur Ausatmung nach der Antwort länger als vor der Aussage ist, während bei wahren Antworten umgekehrt der Einatmungs-Ausatmungsquotient nach der Aussage kleiner werden soll. Im Laboratorium hatte sich dieses Phänomen im allgemeinen gut bewährt, in der Praxis bei Untersuchungsgefangenen verhält es sich freilich doch anders. Verf. erörtert selbst genau die vielen Schwierigkeiten, die hier durch die verschiedene Charaktergrundlage des Lügenden wie durch die verschiedensten Konstellationen zur Zeit der Aussage, namentlich z. B. durch den verschieden langen zeitlichen Abstand von dem zu verheimlichenden Gegenstand gegeben sind. Er zeigt auch, daß auf sonstige Formungen der Atmung, Verflachung, Unregelmäßigkeiten usw. im allgemeinen wenig Gewicht zu legen ist. Nach den Untersuchungen an 6 Angeschuldigten gibt es Einzelfälle, in denen durch das Benussisymptom eine Belastung des Angesch. hervorgehoben werden kann; auch in diesen Fällen ist wegen Unregelmäßigkeiten im Pneumogramm nur ein Teil der Kurven verwertbar. In einem Fall versagt das Kriterium ganz, in anderen ist das Resultat teilweise unbestimmt. Verf. schließt damit, daß einige Bestätigungen vorkommen und der Praktiker entscheiden muß, ob diese hinreichen, um in Einzel-

fallen einen Fingerzeig für die Führung einer Voruntersuchung abzugeben. Die Verantwortung für die Methode liegt in der Hand des Psychologen. *F. Stern.*

Braschwitz, R.: Kriminalistik und Zahnheilkunde. Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 5, S. 104—105. 1928.

Der Wert der Beziehungen zwischen Kriminalistik und Zahnheilkunde besteht vor allem darin, daß das Gebiß des einzelnen Menschen vielfach Merkmale aufweist, die für seinen Besitzer charakteristisch sind. Individuelle Merkmale finden wir an den Zähnen hinsichtlich ihrer Form und Beschaffenheit (so im besonderen bei Rachitis und Lues congenita) sowie ihrer Stellung im Kiefer. Der Zahnbefund ist von besonderer Bedeutung, wenn nur Teile einer Leiche, wie Schädel, Kiefer oder gar nur einzelne Zähne gefunden werden. Ebenso auch dann, wenn die Leiche des Unbekannten bereits in Verwesung übergegangen ist oder verbrannt bzw. verkohlt ist. Denn die Zähne besitzen eine starke Widerstandskraft gegenüber äußeren Einflüssen. Wichtig ist der Zahnbefund für die Feststellung des Alters. Zeit und Reihenfolge des Durchbruches der Zähne zeigen eine gewisse Regelmäßigkeit, so daß man aus dem Gebiß bis zum 12. Lebensjahr ziemlich sichere Angaben über das Lebensalter einer Person machen kann. Darüber hinaus beschränkt sich die Altersuntersuchung auf die Abnutzung und Verfärbung des Gebisses. Auch für den Beruf können die Zähne einen gewissen Hinweis geben, da die berufliche Tätigkeit bisweilen eigentümliche Merkmale an den Zähnen bzw. am Zahnfleisch hinterläßt (u. a. Bäckeraries, Bleisaum, Hg-Stomatitis). Auch Lücken innerhalb der Zahnreihe und vorgenommene Zahnbehandlungen können der Agnoszierung eines Toten dienen. In dieser Hinsicht wäre peinlichste Buchführung über die Zahnverhältnisse und die Zahnbehandlung der den Zahnarzt aufsuchenden Personen von Wert. Die zahnärztliche Mithilfe kann auch von Bedeutung sein für die Ermittlung des Täters, so bei Vorhandensein von Bißspuren; diese können durch verschiedene technische Methoden mit dem Gebiß des Tatverdächtigen in Vergleich gebracht werden. Am häufigsten drücken sich die Spuren des Eckzahnes ab. *Faber (München).*

Weissenberg, S.: Die Verwahrlosung der Jugend in Sowjetrußland. Z. Sex.wiss. 15, 225—253 (1928).

Verf. schildert seine Beobachtungen der verwahrlosten Kinder in Sowjetrußland, namentlich in der Ukraine. Seiner Meinung nach kann man die Zahl der verwahrlosten Kinder in Rußland auf 2 Millionen schätzen; sie beherrschen jetzt das Bild der Verbrecherwelt. Die große Verbreitung der Verwahrlosung hat ihren Grund in der Revolution mit ihren Begleiterscheinungen, Hungersnot und Epidemien, wodurch viele Kinder elternlos wurden. Die Jugendgerichte, denen Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr unterliegen, erfüllen nicht die in sie gesetzten Hoffnungen, ohne daß es möglich wäre, die Ursache dafür zu erfassen. Der geistige Zustand der Verwahrlosten weicht nicht von dem anderer Kinder ab. Keinesfalls handelt es sich ausschließlich um geistig defekte Kinder. Viele von ihnen sind nur durch die besonderen Lebensbedingungen auf die abschüssige Bahn geraten. Die verwahrlosten Kinder werden — wenn sie aufgegriffen werden — Kinderheimen übergeben. Entsprechend der verschiedenartigen psychischen und moralischen Beschaffenheit der verwahrlosten Kinder wurden diese ursprünglich einheitlichen Kinderheime, deren es im Jahre 1925 3701 gab, die 303406 Kinder umfaßten, in verschiedene Gruppen geteilt. Verf. tritt dafür ein, daß die Bettläger, die 10% der untergebrachten Kinder ausmachen, in besonderen Heimen untergebracht werden. Die Koedukation hält Verf. in den Verwahrlostenheimen für schädlich, da sie nur allzusehr Gelegenheit bietet zur Betätigung des bei diesen Kindern frühzeitig geweckten Sexualtriebes. Daß Mädchen nur etwa $\frac{1}{4}$ der verwahrlosten Kinder ausmachen, ist nicht besonders zu verwundern; interessant aber der geringe Prozentsatz von Juden, die kaum 10% der Insassen der Kinderheime der Ukraine ausmachen, obwohl die Juden in den Städten der Ukraine im Mittel $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung ausmachen und die Verwahrlosten hauptsächlich in den Städten vor-

kommen. Schon den jugendlichen Verwahrlosten ist die Gaunersprache bekannt und ebenso sind sie auch in der Gaunerliteratur aktiv tätig. Eine Haupteigenschaft fast aller verwahrloster Kinder ist die große Wanderlust, die diese Kinder schon in jungen Jahren oft durch ganz Rußland führt. Venerische Krankheiten sind bei verwahrlosten Kindern häufig zu beobachten. Unter 289 Kindern im Alter von 7—15 Jahren wurde in 1,5% Tripper, in 1% Syphilis konstatiert. Manche Kinder in den Heimen simulierten nicht selten eine Geschlechtskrankheit, um sich während der Kur herumtreiben zu können oder zu entkommen. Entsprechend der Verschiedenheit in den Lebensbedingungen und äußeren Einflüssen der Land- und Stadtkinder ist auch der Charakter der Verbrechen der Landjugend ein anderer. Bei der Dorfjugend wird vor allem beobachtet: Raufereien, Brandstiftungen, Verwundungen durch Feuerwaffen, Notzucht. Sehr verbreitet unter den Jugendlichen ist die Tätowierung, die man bei etwa $\frac{1}{3}$ aller Kinder findet, ohne Unterschied auf Alter, Nationalität; allerdings aus begreiflichen Gründen bei Knaben häufiger als bei Mädchen. Die sehr interessanten Ausführungen entwerfen ein trauriges Bild über die große Verbreitung der Verwahrlosung der Jugend in Rußland.

Marx (Prag).

● **Buerschaper, Hans: Soziale Strafrechtspflege. Juristische, psychologische und soziologische Probleme der Strafzumessung und des Strafvollzugs.** Leipzig: F. C. W. Vogel 1929. 141 S. RM. 8.—

Verf. beleuchtet in monographischer Darstellung an der Hand der einschlägigen Literatur und auf Grund umfassender eigener Erfahrungen, die er als Staatsanwalt und im Gefängnisdienst sich erworben hat, die Strafzumessung und den Strafvollzug vom juristischen, psychologischen und soziologischen Standpunkt aus. Im 1. Abschnitt gibt Verf. einen Überblick über die kriminalpolitischen Gesichtspunkte des Gesetzes und scheidet dabei scharf zwischen dem Wesen und dem Zweck der Strafe: das Wesen der Strafe sei die Vergeltung für einen Rechtsbruch, der Zweck der Strafe dagegen die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. — Der 2. Abschnitt befaßt sich mit den psychologischen Grundlagen der Schuld und ist auf breiter Basis aufgebaut. Verf. weist hier u. a. hin auf den engen Zusammenhang zwischen körperlichen und seelischen Vorgängen und auf die Notwendigkeit, das Seelenleben des Verbrechens als untrennbare Einheit mit seinem körperlichen Leben durch die kriminalbiologische, nicht kriminalpsychologische Betrachtungsweise zu erforschen. — Der 3. Hauptabschnitt bietet einen Überblick über die Methoden zur Erforschung des Seelenlebens, wobei die Bedeutung der Psychoanalyse für das Strafverfahren als gering bezeichnet wird. Um so höher schätzt Verf. den Wert der Individualpsychologie im Sinne Adlers ein und gibt hierzu eine eingehende Darstellung von dessen Theorie. — Ein weiteres, sehr gründlich durchgearbeitetes Kapitel umfaßt die Vererbungslehre und einige andere, für die Erforschung des Seelenlebens wichtige Methoden, wobei Verf. Gelegenheit nimmt, auf die Entwicklungspsychologie einzugehen. Für deren Erforschung im Strafverfahren sei das Experiment (Stern und Lipmann) nicht anwendbar, da es in charakterologischer Beziehung nichts leiste, ebensowenig die Typenpsychologie (Spranger, Kretschmer, Müller-Freienfels), weil sie zu Schematisierung führe. — Im folgenden Kapitel legt Verf. dar, welches Verfahren er für die psychologische Analyse als das beste ansieht. Es komme bei der Exploration darauf an, die Lebenslinie des Täters aufzudecken, ob die Tat auf dieser Linie liege oder auf Nebenachsen, denn nur dann sei der verbrecherische Wille festzustellen und die Prognose, d. h. der Charakter. In sehr anregender Weise zeigt Verf., wie er den Täter psychisch analysiert, und weist dabei auf die außerordentlich große Bedeutung eines vom Täter an der Hand eines Fragebogens selbstgeschriebenen Lebenslaufs hin. Das Kapitel enthält viele, sehr gute Gedanken und höchst beherzigenswerte Vorschläge und wird erläutert durch 6 inhaltreiche Niederschriften von Verbrechern. — Der 4. Hauptabschnitt umfaßt die Schwere der Tat. Nach der Meinung des Verf. müsse der Ausgangspunkt für die Strafzumessung der objektive Tatbestand sein, dem die subjektive Seite der Tat, der sog. innere Tatbestand, an die Seite zu stellen sei. In diesem Abschnitt werden die Momente eingehend besprochen, die eine Minderung der Willensbildung und damit der Schuld im Gefolge haben, wobei Verf. darauf hinweist, daß der Richter die Aufgabe habe, das vom Arzt erstattete Gutachten auch bezüglich der angewendeten Untersuchungsmethode zu prüfen, und sehr nachdrücklich betont, daß die Zuerkennung des § 51 StrGB. dem Richter und nicht dem Sachverständigen zufällt. Das psychiatrische Gutachten sei, wenn es sich auf Angaben des Täters oder seiner Angehörigen stütze, wertlos, und leider müsse man sagen, daß die psychiatrischen Gutachten meist weiter nichts als ein rein subjektives Werturteil des Gerichtsarztes darstellten. Der Zweck der Strafe müsse ihren Inhalt bestimmen, und dementsprechend versuche man jetzt, den Gefangenen durch die Strafe einem normgemäßen Leben zuzuführen, ohne sich dabei von dem Gedanken einer Besserung oder Charakteränderung leiten zu lassen. — Im 4. Abschnitt gibt Verf. einige sehr

beachtliche Ausblicke. Rechtswissenschaft sei reine Geisteswissenschaft, doch stießen die juristischen Begriffe in der Praxis auf den Menschen, der sich nicht vom rein geisteswissenschaftlichen Standpunkt aus behandeln und beurteilen lasse. Der Mensch unterfalle der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise, doch seien leider sowohl die Laienrichter als auch die juristischen Berufsrichter von der naturwissenschaftlichen Denkweise oft weit entfernt. Es sei daher für den Strafrichter die Kenntnis der juristischen Hilfswissenschaften, darunter gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie, unerlässlich, doch seien bedauerlicherweise nach dieser Richtung bisher nur bescheidene Anfänge zu verzeichnen. In der bisherigen Ausbildung der Juristen sei nie vom Menschen die Rede. Werde die Rechtswissenschaft im angedeuteten Sinne aus der Praxis heraus umgestaltet, dann würden auch die Bedenken gegen die Ermessensfreiheit des Richters verstummen. Verf. fordert dementsprechend, daß der Richter unbedingt persönliche Fühlung mit dem Angeklagten nehmen müsse, doch sei das nur im Vorverfahren möglich, und zwar im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Deshalb bedürfe in erster Linie der Staatsanwalt einer vielseitigen Ausbildung. Nur unter dieser Voraussetzung könne er das Vertrauen des Beschuldigten erwerben, ihn bis über das Urteil hinaus, ja bis in seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft geleiten. — Das Buch, das ja in der Hauptsache den Strafrichter, den Staatsanwalt und überhaupt den Juristen interessieren wird, muß auch dem Arzt, insbesondere dem Gerichtsarzt, zum Studium aufs wärmste empfohlen werden. Denn der Verf. ist einer von den Juristen, die volles Verständnis für die Mängel in der Ausbildung unserer Strafrichter besitzen und gleichzeitig volles Verständnis für die naturwissenschaftlich-medizinische Seite der gesamten Strafrechtspflege. Ref. ist der Überzeugung, daß alle Ärzte, die als Sachverständige in den Strafgerichten auftreten, aus dem klar und mit großer Sachkunde, überdies mit warmem Empfinden geschriebenen Buch höchst wertvolle Anregungen schöpfen sowie Verständnis für so manche Fragen gewinnen werden, die ihnen bisher vielleicht ferner gelegen haben.

Kockel (Leipzig).

Hernett, Michael: Das Geschlechtsleben im Kerker. (Staatl. Inst. z. Erforsch. d. Kriminalität, Moskau.) Z. Sex.wiss. 15, 305—313 (1928).

In den Gefängnissen Rußlands hat die „Geschlechtsfrage“ dadurch an Schärfe verloren, daß den Gefangenen die verschiedensten Zerstreungen gewährt werden, wie Theater, Konzerte, Kino, Radio, Sport, und da temporäre Beurlaubungen zum Zwecke des Besuches der Familie für einige Tage im Jahre stattfinden. Doch bildet die „Geschlechtsfrage“ das Lieblingsthema der Unterhaltung der Sträflinge in den gemeinschaftlichen Räumen. In den Büchern der Gefängnisbibliotheken sprechen die von den Gefangenen angebrachten Anmerkungen ebenso wie die Zeichnungen an den Wänden der Zellen und die Darstellungen der Tätowierungen für die Intensität der Geschlechtsanforderungen in den Gefängnissen. In den Einzelzellen ist der Onanismus verbreitet, und die widernatürlichen Ausschweifungen in allen Varianten sind das größte Übel, besonders die Päderastie.

Haberda (Wien).

Soziale und kriminelle Prophylaxe.

● **Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Nebst Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder, sowie anderen einschlägigen Bestimmungen. Mit Einleitung und Erläuterungen v. Waldemar Adler.** München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. 1929. XI, 177 S. geb. RM. 5.20.

Das Bändchen enthält im 1. Teil allgemeine Ausführungen über die Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes, ihre Ursachen, Folgen und Verbreitung. Ferner sind die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und seine Grundzüge kurz und prägnant dargelegt. Es folgt dann der Gesetzestext, der mittels zahlreicher Fußnoten in klarer Weise erläutert ist. Der 3. Teil bringt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder. Ein kleines Sachregister erleichtert das gelegentliche Nachschlagen bei auftauchenden Fragen. Wenn somit das Bändchen ärztlicherseits als sehr praktisch und gelungen zu bezeichnen ist, so muß man doch einige Einzelheiten der medizinischen Erläuterungen bemängeln. So ist es irreführend und auch unrichtig, wenn der Autor (Nichtarzt) die Heilbarkeit der Syphilis als sehr fraglich, die Salvarsanbehandlung als sehr gefährlich hinstellt und behauptet, die spezifische Therapie treibe die Syphilis in das Zentralnervensystem. Müller-Hess (Bonn).

Wendenburg, F., und Weih: Die kommunale Fürsorgestelle für Geisteskranke. (Gesundheitsamt, Gelsenkirchen.) Z. psych. Hyg. (Sonderbeil. d. Allg. Z. Psychiatr. 88), 1, 45—52 (1928).

Die kommunale Geisteskrankenfürsorge des rheinisch-westfälischen Industriegebietes verfügt über 43 Fürsorgestellen, die außer den Geisteskranken und ihren Familien